

15. Juni 2023

Allgemeinverfügung zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen in der Stadt Bühl infolge akuter Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht auf Grundlage der § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie §§ 3 und 1 Polizeigesetz (PolG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. In der gesamten Stadt Bühl wird die Nutzung der vorhandenen Feuer- und Grillstellen an den eingerichteten Grillplätzen einschließlich mitgebrachter Grills untersagt.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens am 17. August 2023 außer Kraft. Bei Verringerung der Waldbrandgefahr wird die Verfügung vorher aufgehoben.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Darüber hinaus weist die Stadt Bühl darauf hin, dass Rauchen, Feuer und offenes Licht im Wald nach § 41 Abs. LWaldG generell untersagt sind. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr ein akutes Sicherheitsrisiko dar.
- V. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500,- €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000,- € betragen.
- VI. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt dieser Verfügung kann zu den Geschäftszeiten in

den Räumlichkeiten der Abteilung Recht – Ordnung – Soziales, Hauptstraße 41, 77815 Bühl sowie auf der Internetseite der Stadt Bühl eingesehen werden.

Begründung

Die Stadt Bühl ist gem. § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG bzw. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 4 PolG zuständige Behörde für die Anordnung dieser Allgemeinverfügung.

In der Stadt Bühl besteht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich hohen Temperaturen derzeit eine hohe Waldbrandgefahr. Daher ist die Nutzung der Feuerstellen an den eingerichteten Grillplätzen im gesamten Stadtgebiet ab sofort verboten.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf zwei Monate begrenzt.

Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald sind gemäß § 41 Abs. 1 LWaldG ohnehin nicht gestattet.

Die Stadt Bühl bittet ferner eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.

Das Rauch-, Feuer- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.

Da die Waldbrandgefahr zuletzt gewachsen ist und in den kommenden Tagen voraussichtlich weiter zunehmen wird, wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bühl erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe wiederhergestellt werden.

Bühl, 15.06.2023

Elisabeth Beerens
Recht – Ordnung – Soziales